



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Fachbereich Sozialwissenschaft

Politikwissenschaft

Projektseminar: Politischer Extremismus

Projektarbeit

Wo liegen die Grenzen des normativen demokratiethoretischen Extremismus- begriffs?

Dirk Petsch

Vorgelegt von:

Schell, Silvan

Unnastraße 43

20253, Hamburg

Matrikelnummer: 6804695

E-Mail: silvanschell@hotmail.de

Abgabe:

Hamburg, 19.11.2019

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Definitionen.....	3
2.1	Demokratie	3
2.2	Pluralismus	4
2.3	Liberal.....	5
2.4	Konstitutionell	5
3	Überblick der Extremismus-Definitionen	5
3.1	Allgemein	5
3.2	Unterschiedliche Ansätze	7
3.2.1	Extrem und Radikal	8
3.2.2	Strukturelle Merkmale	9
3.2.3	Links Rechts Unterscheidung	10
3.2.4	Die Mitte	11
4	normative demokratietheoretische Extremismusdefinition.....	13
4.1	Historie	14
4.2	Freiheitlich demokratische Grundordnung	14
4.3	Streitbare Demokratie	15
4.4	Normativer Extremismusbegriff	17
5	Kritik	18
5.1	Unterkomplex	18
5.2	Demokratie und Staat	19
5.3	Politisierung	20
5.4	Gleichheitsvorwurf Links/Rechts	22
5.5	Begriffslogik	23
6	Grenzen und Möglichkeiten	24
	Literaturverzeichnis.....	29

1 Einleitung

Der Begriff „Extremismus“ ist ein viel diskutierter, oft definierter und dadurch nicht eindeutiger und auch widersprüchlicher Begriff (Weckenbrock 2011: 11). Diese Hausarbeit findet im Rahmen des Projekt-Seminars „Extremismus“ von Dirk Petsch statt. Um eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse der unterschiedlichen Forschungsprojekte des Seminars zu ermöglichen, wurde sich auf den in der Wissenschaft anerkannten und vom Verfassungsschutz genutzten, normativen demokratietheoretischen Extremismusbegriff geeinigt. Jedoch ist diese Begriffsdefinition nur eine von vielen Ansätzen und weiterhin birgt sie einige Schwächen. Wenn mit diesem Begriff gearbeitet wird, sind diese unterschiedlichen Ansätze relevant zu betrachten (Backes 2006: 238).

Für die wissenschaftliche Diskussion wird diese Arbeit keine Lösung sein, jedoch einen Einblick über diese weitreichende Diskussionslandschaft in der deutschsprachigen Politikwissenschaft ermöglichen. Da der Verfassungsschutz diesen Begriff aktiv nutzt und damit einen Einfluss auf den Diskurs von Gesellschaft und Politikern hat, sind die Grenzen dieses Begriffes eine wichtige Grundlage, um mit ihm zu arbeiten und mögliche Folgen für die gesellschaftliche Diskussion zu erahnen. Dafür wird die Frage „Wo liegen die Grenzen des normativen demokratietheoretischen Extremismusbegriffs?“ bearbeitet.

Bei der Bearbeitung der Fragestellung konnten einige begriffliche Probleme identifiziert werden. Wie diese Extremismusdefinition genau genannt wird ist nicht eindeutig. Verfassungsrechtliche, d. h. auch verfassungspolitische oder eben normativ demokratietheoretische Definitionen beziehen sich auf den Extremismus in Abgrenzung zur Definition des demokratischen Verfassungsstaats und im spezifischen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, welche im Folgenden mit FDGO abgekürzt wird. Nach längerer Recherche wurde die normative demokratietheoretische Definition von Extremismus ausgewählt, da dieser von Uwe Backes verwendet wird, der zusammen mit Eckhard Jesse die Hauptvertreter in der politikwissenschaftlichen Diskussion sind (Jaschke 2006: 22). Mit dieser Definition wird klar, dass es sich um die politikwissenschaftliche Diskussion handelt. Die explizite Verwendung des Verfassungsschutzes wird in dieser Arbeit nicht behandelt.

Um die aufgezeigte Fragestellung zu beantworten, wurde relevante Literatur von Uwe Backes verwendet, darunter „Politischer Extremismus im demokratischen Verfassungsstaat“ (1989) und politische Extreme, eine Wort und Begriffsgeschichte von der Antike

bis zur Gegenwart (2006). Des Weiteren wurden zur Vertiefung des Verständnisses der demokratiethoretischen Definition ebenfalls Texte von Eckhard Jesse bearbeitet, darunter „Politischer Extremismus und Demokratieschutz“ (2012). Die Vielseitigkeit des wissenschaftlichen Diskurses konnte im Buch „Extremistenjäger“ (Hrsg.: Brodkorb 2011) in Erfahrung gebracht werden, in dem Artikel von Backes bis Butterwegge Einzug fanden. Theoretische Kritik an dem verfassungspolitischen Begriff findet sich konzentriert in dem Sammelwerk „Ordnung. Macht. Extremismus.“ (2011). Um einen Überblick über die Forschung zu bekommen, wurden spezifische, empirische Arbeiten inhaltlich untersucht, da diese grundsätzlich mit einem theoretischen Teil beginnen. Dort wird häufig die wissenschaftliche Problematik angesprochen, jedoch nicht vertieft, z. B. „Schlussbericht Komm-Rechts“ aus dem Jahr 2000 oder „Rechtsextremismus im Wandel“ aus dem Jahr 2010. Nach meinen Erkenntnissen ist unter anderem mit dieser Literatur eine Übersicht möglich. Wie später gezeigt wird, ist die Forschung sehr heterogen und dazu noch sehr weitläufig, sodass eine noch größere Sichtung der Literatur den Rahmen der Projektarbeit sprengen würde. In der letzten Phase der Literaturrecherche konnten in den Arbeiten wie „Extremismusforschung - Handbuch für Wissenschaft und Praxis“ von Jesse & Manne-witz 2018 und „Jahrbuch Extremismus und Demokratie“ von Backes, Gallus, Jesse & Thieme 2018) keine neuen, relevanten Informationen herausarbeitet werden.

Im ersten Kapitel werden relevante Begriffe definiert. Diese Begriffe werden häufig genutzt, um Extremismus von etwas abzugrenzen. Damit man den nächsten Schritt, d. h. den politikwissenschaftlichen Diskurs in Deutschland nachvollziehen kann, ist es nötig, die feinen Unterschiede der Begriffe zu erkennen. Wie gerade erwähnt, wird im zweiten Kapitel auf die unterschiedlichen Ansätze der Extremismusdefinition eingegangen. Dafür werden mehrere Unterscheidungen von extrem und radikal aufgezeigt, um dann auf die strukturellen Merkmale von Extremismus einzugehen. In einem kurzen Exkurs wird die politische Doktrin nach Backes betrachtet, die eine relevante Arbeit darstellt, jedoch nicht in den normativ demokratiethoretischen Begriff mit einfließt. Als letztes Unterkapitel werden die unterschiedlichen Ebenen gezeigt, auf denen rechts und links unterschieden werden kann. Im vierten Kapitel findet eine Definition des normativ demokratiethoretischen Begriff Extremismus statt, wobei auf die historische Entwicklung eingegangen wird. Daraufhin werden institutionelle Begriffe geklärt, wie FDGO und streitbare Demokratie. Aus diesen Erkenntnissen wird im nächsten Schritt die politikwissenschaftliche

Idee des verfassungspolitischen Begriffs Extremismus bestimmt. Daraufhin wird die Kritik an diesem Begriff untersucht und aufgearbeitet. Dafür wird als erstes betrachtet, ob der Begriff unterkomplex ist, um daraufhin sein Demokratieverständnis und das Verhältnis zum Staat zu untersuchen. Dann folgt die Politisierung des Begriffs und die Untersuchung, inwieweit der Extremismus wertneutral ist. Das Konzept von links und rechts ist relevant, weil der Definition vorgehalten wird, dass die beiden Extreme gleichgesetzt werden. Als letzten Punkt der Kritik wird die Begriffslogik hinsichtlich des Verhältnisses von Definitionen des politischen Extremismus und des Extremismus als Begriffs selbst untersucht. Als letztes Kapitel der Projektarbeit werden die Möglichkeiten und Grenzen der Definition und des Begriffes Extremismus aufgezeigt, welche in der Arbeit aufkommen sind.

2 Definitionen

Als erstes werden relevante Begriffe definiert, damit ein Verständnis der darauffolgenden politikwissenschaftlichen Diskussion möglich ist. Diese Begriffe sind relevant, denn sie beschreiben die Abgrenzung der jeweiligen Extremismusdefinitionen. Zuerst werden Definitionen beschrieben, um daraus die Antihaltung, welche für den Extremismus im Kapitel 3 definierend ist, abzuleiten.

2.1 Demokratie

Relevante Voraussetzungen für Demokratie im 20. Jhd. waren Volkssouveränität, politische Gleichheit in Verbindung mit bürgerlichen Rechten und Schutz vor staatlicher Willkür. Ein weiterer wichtiger Aspekt sind die Partizipationsrechte und -chancen. Diese beinhalten das allgemeine Wahlrecht, effektive und unterschiedliche Partizipation, eine aufgeklärte Öffentlichkeit, Entscheidungen, welche zeitlich begrenzt sind, unterschiedliche Zustimmungserfordernisse sowie einen Minderheitenschutz für die Opposition und anderen Gruppen in der Gesellschaft. Demokratie findet im Interesse des Volkes statt, weshalb die Regierung Verantwortung hat und soziale Teilhabe ermöglicht werden muss. (Schultz 2010: 137)

Die moderne Definition von „Demokratie“ schließt daran an und setzt den Schutz durch eine Verfassung und Recht sowie Gewaltenteilung und Parlamentarisierung der Herrschaft als relevantes Element an. Weiterhin muss Partizipation gewährleistet sein sowie

soziale Grundrechte, die Menschen in die Gesellschaft inkludieren. Unklar und nicht definiert sind die Formen und der Umfang in den Beteiligungsmöglichkeiten, wo soziale Gerechtigkeit gewährleistet werden soll.

Es gibt drei normative Modelle von Demokratie. Diese sind eine liberale, republikanische und deliberative Demokratie (Schultz 2010: 137). Die liberale Demokratie ist die Form, die real in Massendemokratien umgesetzt ist. Diese Form der Demokratie ist für unser Verständnis des Extremismusbegriffes relevant. Sie baut spezifisch auf individuelle Interessenvertretung auf und im Mittelpunkt steht das Wirtschaftsinteresse von Privatpersonen. Es versteht sich als Wettbewerb von konkurrierenden Parteien und nicht als selbständiges Herrschaftssystem. Die Partizipation des Bürgers findet hauptsächlich periodisch statt (ebd.: 138).

Etwas ist antidemokratisch, wenn fundamentale Gleichheit der Menschen abgelehnt und ein Teil der Bevölkerung aus dem politischen Prozess ausgeschlossen wird (Backes 2011: 28). Diese Definition bezieht sich auf demokratische Rechte. Antidemokratisch kann rein strukturell definiert werden, dann liegt der Fokus bei dem Pluralismus, der Ideen und Interessen. Dies ist ein Element des Verfassungsstaates, lässt jedoch das Rechtssystem, die Freiheitsgarantie und die Gewaltkontrolle außen vor (Backes 2011: 21). Bei diesem Verständnis werden demokratische Methoden abgelehnt. Vielfalt, Toleranz und Offenheit sind demokratische Werte. Das Ablehnen dieser Werte zeigt ein nach außen geschlossenes Weltbild der antidemokratischen Akteure (Weckenbrock 2011: 11). Demokratisches bzw. antidemokratisches kann demnach nach Rechten, Werten, Methoden oder eine Kombination daraus definiert werden. Diese drei Dimensionen stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang, da Werte um sie in Recht gegossen werden. Ebenfalls werden die Methoden durch eine Verfassung verrechtlicht und spiegeln die Werte wider.

2.2 Pluralismus

Pluralismus bezeichnet eine in der Gesellschaft vorliegende Interessens- und Organisationsvielfalt. Diese sollen nicht nur geduldet werden, sondern auch Einfluss auf die politischen Prozesse haben. Wenn dies stattfindet und dabei Gleichheits- und Gerechtigkeitsprinzipien gewahrt werden, kann von einer pluralistischen Demokratie ausgegangen werden. Pluralismus ist ein sich immer weiterentwickelnder Prozess, da neue Interessen und Organisationen entstehen und das Gleichgewicht gewahrt werden muss. Gefährlich für eine pluralistische Gesellschaft sind Hierarchien, ungleiche Durchsetzungsfähigkeit

durch Macht sowie selektive Privilegien (Eisfeld 2010: 737). Ein Antipluralismus hat zum Ziel, die Vielfalt an Interessen und Meinungen, die in einer Gesellschaft vorhanden sind, zu beschneiden oder abzuschaffen, um eine Konzentrierung der Macht zu ermöglichen (Backes 2011: 27). Der Pluralismus ist ein grundlegender demokratischer Wert.

2.3 Liberal

„Liberal“ (lateinisch liber „frei“) leitet sich vom „Liberalismus“ ab, der zu den großen politischen Strömungen der letzten Jahrhunderte zählt. Grundgedanke ist die vernunftbegabte Selbstbestimmung der Individuen. Daher muss die Individualfreiheit gegenüber dem Staat geschützt werden. Die politische Herrschaft muss durch Verfassungen begrenzt werden. Der Liberalismus wird begleitet von der Vorstellung des geschichtlichen Fortschritts sowie die Selbstregulierung der Ökonomie. Für den etablierten Liberalismus sind Parlamentarismus, Wahlrecht und Demokratie relevante Entscheidungsprinzipien (Schiller 2010: 549). Diese Prinzipien werden von Antidemokraten abgelehnt. Ein besonderer Fokus des Liberalen liegt, wie die Begriffsherkunft vermuten lässt, auf der Freiheit, welche durch Rechte sichergestellt wird.

2.4 Konstitutionell

Konstitutionalismus hat sich entwickelt, um die uneingeschränkte Willkür absolutistischer Herrscher einzuschränken. Dies gelang durch Verfassungen, welche verschriftlicht sein müssen und den Verfassungsstaat bilden. Ziel ist es, die politische Macht zu kontrollieren und den Schutz individueller Freiheit zu garantieren. Dies wird durch eine Verfassung ermöglicht, in der die Grundrechte festgeschrieben und die Gewaltenteilung geregelt sind. Weiterhin relevant für einen Verfassungsstaat ist die Volkssouveränität, die durch Wahlen die Herrschenden kontrolliert (Rieger 2010: 500). Auch der Konstitutionalismus bezieht sich auf Methoden und Rechte. Im Vordergrund steht die Verfassung, in welcher genauere Methoden und Kontrollmechanismen eingebettet sind. Im Gegensatz zum Liberalismus, in dem konkrete Entscheidungsprinzipien vorgelegt sind, geht es bei dem Konstitutionalismus darum, dass und wie Entscheidungsprinzipien geklärt sind.

3 Überblick der Extremismus-Definitionen

3.1 Allgemein

Der Begriff „Extremismus“ wurde in unterschiedlichen Kontexten verwendet, mit unterschiedlichen Definitionen. Zum ersten Mal dokumentiert wurde der Extremismusbegriff

im Jahr 1546, innerhalb einer religiösen Auseinandersetzung um die Auslegung der Bibel. In Deutschland taucht der Begriff im Jahre 1648 zum ersten Mal am Ende des Dreißigjährigen Krieges auf. Verwendet wurde der Begriff auch im „Vormärz“ zwischen den Jahren 1830 und 1848 oder bei der Februarrevolution im Jahr 1917 in Russland. Bei allen Ereignissen wurde ein Phänomen als Extrem bezeichnet, wenn es zu einer existenziellen Gefahr in politisch polarisierten Zeiten wurde. (Backes 2011: 24)

In Bezug auf den Extremismusbegriff bzw. Rechtsextremismusbegriff gibt es in der Politikwissenschaft nur auf eine Frage einen Konsens, und zwar darüber, dass es keinen Konsens gibt (Backes 1989: 38; Kommrechts 2000: 15; Stöss 2010: 10 & Weckenbrock 2011: 11). Dies hat zur Folge, dass die wissenschaftliche Debatte widersprüchlich und schwer zugänglich ist (Weckenbrock 2011: 11). Dadurch ist keine direkte Vergleichbarkeit zwischen den Studien möglich (Kommrechts 2000: 15).

Der Extremismusbegriff wird nicht nur unterschiedlich definiert, sondern es gibt auch einige Begriffe, die sehr ähnlich benutzt und für sich nochmal anders definiert werden. Dies ist zum Beispiel beim Rechtsextremismus der Fall, der auch als rechtsradikal, Neofaschismus oder Postfaschismus bezeichnet wird. Dies nennt Backes eine „babylonische Sprachverwirrung“ (Backes 1989: 76). Ähnlich ist es bei Begriffen, die auseinander heraus entstanden sind und einen inhaltlichen Zusammenhang besitzen, wie z.B. Extremismus, Totalitarismus, Fundamentalismus und Terrorismus. Jeder der Begriffe hat als abgrenzenden Bezugspunkt den Liberalismus, jedoch in unterschiedlicher Form (Jaschke 2006: 46-47).

Die Extreme des 20. Jhd. waren der Faschismus und der Kommunismus. Darüber hat sich der Gegensatz des Totalitarismus und der liberalen Demokratie ergeben (Mudde 2017: 35). Aus der Totalitarismusforschung hat sich dann die vergleichende Extremismusforschung entwickelt (Mudde 2017: 36). Da die Totalitarismusforschung die Entwicklungen im 20. Jhd. nicht erklären konnte, hat sie die Extremismusforschung beeinträchtigt. Ein totalitäres System ist eines, in dem die Extremisten an der Macht sind (Backes 1989: 40-41). Abhängig davon, wie Extremismus definiert wird, ist auch diese Totalitarismusdefinition nicht eindeutig. Dies zeigt die Problematik dieser ähnlichen und doch unterschiedlichen Begriffe und Definitionen und deren wechselseitiges Verhältnis.

Der Extremismus an sich sollte interdisziplinär bearbeitet werden. Nach Backes werden vier Themenbereiche davon abgeleitet: grundlegende wissenschaftstheoretische Einordnung, Phänomenologie, Ätiologie¹ und Therapie. Diese Themenbereiche werden voneinander getrennt bearbeitet, sind jedoch aufeinander aufbauend und beziehen sich aufeinander (Backes 1989: 32-33).

Die Begriffe „Extremismus“ und „radikal“ sind unabhängig davon, wie sie definiert sind, keine Rechtsbegriffe. Diese Begriffe dürfen keine juristischen Konsequenzen haben. Weder das Grundgesetz noch die Gerichte nutzen diese Begrifflichkeit (Stöss 2010: 10; Wippermann 2010: 5). Die Bezeichnung Extremismus ist in den meisten Fällen eine Fremdbezeichnung (Backes 2011: 25) und hat das Ziel, eine Gruppe aus der gesellschaftlichen Mitte heraus zu diskreditieren (Jaschke 2006: 16). Im Gegensatz dazu ist Radikal oft eine Eigenbezeichnung von emanzipatorischen Bewegungen. Die wörtliche Übersetzung des Radikalen bezieht sich darauf, Probleme an ihren Wurzeln lösen zu wollen (Backes 2006: 17).

Des Weiteren hat der Extremismusbegriff keine lange Tradition (Backes 1989: 55), da er vor dem Zweiten Weltkrieg nur vereinzelt verwendet wurde (ebd.: 61). Jedoch geht der Begriff Extremismus ideengeschichtlich zurück auf Aristoteles und seinem Gegensatz der tugendhaften Mitte gegen die Extreme. Backes & Jesse beziehen sich darauf und leiten aus dieser tugendhaften Mitte die Grundidee des abendländlichen Konstitutionalismus ab (Backes & Jesse 2005: 172). Auch hier ist die Uneindeutigkeit des Bezugspunktes sichtbar. Der Extremismusbegriff kann entweder auf die Nachkriegszeit bezogen werden oder auf die ideengeschichtlichen Ursprünge. Wie anfangs gezeigt, wurde der Begriff historisch mit unterschiedlichen Bedeutungen belegt. Auch hier wird wieder deutlich, wie uneinig die Politikwissenschaft auf der Ebene der Wortherkunft ist.

3.2 Unterschiedliche Ansätze

Im Folgenden werden die unterschiedlichen Ansätze der Extremismusforschung aufgearbeitet, um einen Überblick über den deutschen, politikwissenschaftlichen Diskurs zu bekommen. Häufig steht der Extremismusbegriff in Verbindung mit dem Begriff „Radikal“. Durch das Verhältnis der Begriffe werden die Unterschiede meistens nach den politischen Zielen oder nach Methoden, wie ein Ziel erreicht werden soll, unterschieden. Dabei ist

¹ Die „Ätiologie“ fragt nach dem Entstehungszusammenhang und ist demnach eine Ursachenforschung.

die konkrete Ausarbeitung beider Formen sehr unterschiedlich und führt zu abweichenden Definitionen (Jesse 2012: 81).

3.2.1 Extrem und Radikal

Eine mögliche Unterscheidung von Extrem und Radikal ist, dass die Extremen gegen die Demokratisierung sind und zum Ziel haben, die demokratischen Rechte einzuschränken. Die Radikalen wiederum verwenden undemokratische Methoden, wie zum Beispiel Gewalt an. Es wird unterschieden zwischen Ziel und Mittel bei der Messung des Antidemokratischen (Backes 2011: 20). Eine ähnliche Definition spricht den Radikalen ebenfalls undemokratische Methoden zu und definiert das Extreme als Ablehnung demokratischer Werte oder als Ablehnung demokratischer Mindestbestimmungen (Backes 2006: 231-232). Diese Definitionen ähneln sich, was aber nicht im gesamten Diskurs der Fall ist. Eine alternative Definition besagt, dass der Extremismus antidemokratisch ist, also demnach das Mehrheitsprinzip und allgemein demokratische Prozesse ablehnt und die Radikalen die demokratischen Prozesse akzeptieren, jedoch die Institutionen grundlegend in Frage stellen (Mudde 2017: 38). Das Begriffspaar kann auch an seiner unterschiedlichen Qualität gemessen werden. Dabei wird beiden zugeschrieben, sie seien antiliberal und antikonstitutionalistisch, jedoch wäre der Extremismus zusätzlich noch antidemokratisch (Mudde 2017: 39). Innerhalb der normativ demokratietheoretischen Definition, die hier auch als liberale Rechtsphilosophie (nach W. Maihofer) beschrieben wird, hat das Extreme zum Ziel, die FDGO abzuschaffen, wobei das Radikale sich innerhalb des GG bewegt (Backes 2011: 20).

Eine konsensuale, grundlegende Definition von Funke & Schubert macht den Extremismus an seinen antidemokratischen Tendenzen fest sowie seiner Ablehnung gesellschaftlicher Vielfalt, Toleranz und Offenheit. Extreme haben hier weiterhin eine geschlossene Theorie bzw. Programmatik und reduzieren alle Probleme auf eine Ursache, die politisch, ökonomisch oder sozial geprägt sein kann (Weckenbrock 2011: 11). Diese Definition des Extremismus ist als Antithese zum demokratischen Verfassungsstaat zu verstehen, wobei die Extremismen als das Streben nach Autokratie definiert werden kann (Backes 2011: 26). Dies wird nochmal unterschieden als antipluralistisch oder antidemokratisch, welche zwar nah beieinander liegen, jedoch nicht identisch sind, wie im ersten Kapitel erklärt wurde (Backes 2011: 27-28).

3.2.2 Strukturelle Merkmale

Neben der Extremismusdefinition als Abgrenzung zu einem unterschiedlich definierten Demokratiebegriff (ex negativo) kann Extremismus auch an strukturellen Merkmalen festgemacht werden (ex positivo). Auch wenn der Unterschied zwischen den beiden Definitionen nicht groß ist, existiert zwischen den Definitionen ein anderer Fokus.

Leroys & Sturzos haben als strukturelle Merkmale des Extremismus einen politischen Absolutheitsanspruch definiert, welcher keine politischen Gegner duldet und keinen Platz für den Pluralismus bietet (Backes 2006: 231). Eine sozialwissenschaftliche Definition legt neben der Ablehnung des Pluralismus und der Struktur der politischen Prozesse den Fokus auf Verschwörungstheorien und einfache politische Lösungen für komplexe Themen (Backes 2011: 21). Eine weitere Zusammenfassung von extremistischen Merkmalen führt neben dem religiösen, also absolutistischen Charakter, und der fehlenden Existenz demokratischer Prinzipien eine Aggressivität gegen Feinde auf (Jaschke 2006: 36-37).

Jesse unterteilt den Extremismus in stark und schwach ein und unterscheidet auf unterschiedlichen Ebenen. Er definiert Extremismus als eine Ablehnung des demokratischen Verfassungsstaates und abhängig davon, wie weit der Verfassungsstaat abgelehnt wird, kann ein Extremismus stark oder schwach ausgeprägt sein (Jesse 2012: 81). Weiterhin kann der Extremismus nach seiner Organisation und seinem Verhältnis zur Gewalt eingestuft werden. Dies bedeutet, dass der Extremismus entweder fest oder lose organisiert ist und ob Gewalt als Mittel angewendet oder vermieden wird. Aus dieser Definition bilden sich vier Varianten des Extremismus (Jesse 2007: 9). Dabei definiert er gut organisierte Extremisten, welche Gewalt anwenden als Terroristen und schwach organisierte Extremisten, welche Gewalt ablehnen den Verfassungsstaat delegitimieren als Intellektuelle (Jesse 2007: 9-10).

Exkurs: Politische Doktrin nach Uwe Backes

Uwe Backes erkennt drei Dimensionen des politischen Extremismus, die es zu untersuchen gilt. Dies ist neben der Organisation z. B. Hierarchien und der Aktion z. B. Gewalt die politische Doktrin. Hierarchien und Aktionsformen müssen in Zusammenhang mit politischen Vorstellungen gebracht werden. Hierbei kann die politische Doktrin als Analyseebene dienen, wofür die Organisation und Aktion Indikatoren sind (Backes 1989: 289). Eine politische Doktrin ist ein Überzeugungssystem, welches Werte und einen

Wahrheitsanspruch vermittelt (ebd.: 290). Als Ausgangspunkt nimmt Backes die Ergebnisse der Totalitarismusforschung und leitet aus ihnen sechs Doktrinen ab, die bei extremistischen Phänomenen auftauchen (ebd.: 298):

- 1). Absolutheitsanspruch: die Aussagen über die Welt sind rein objektiv und wahr (ebd.: 198).
- 2). Dogmatismus: die Aussagen des Phänomens sind nicht anzweifelbar und lassen sich nicht von der Wirklichkeit prüfen (ebd.: 301).
- 3). Utopie/Utopie Verzicht: dies führt dazu, dass alle Probleme an eine Ursache geknüpft werden (ebd.: 303).
- 4). Freund-Feind Stereotyp: die eigene Position wird als absolut wahr definiert, während jede Abweichung als falsch diffamiert wird. Durch das Feindbild soll die eigene Gruppe gestärkt werden (ebd.: 305).
- 5). Verschwörungstheorien: diese helfen, die eigene Situation zu erklären und die komplexe Realität zu reduzieren, um seinen Wahrheitsanspruch zu verfestigen und sein nicht-Erfolg zu begründen. Durch Verschwörungstheorien bekommt eine Gruppe das Gefühl der Überlegenheit und verfestigt das Freund-/Feind-Gefüge (Backes 1989: 308-309).
- 6). Fanatismus und Aktivismus: diese setzen ein hohes Maß an Selbstbewusstsein und Emotionen für die Sache voraus (Backes 1989: 309).

Eine schrittweise Veränderung ist nicht akzeptabel, um eine „bessere“ Welt zu schaffen, dafür wird auch Gewalt als Mittel akzeptiert (ebd.: 311). Dies ist ein Versuch über die totalitäre Ideologie, eine positive Extremismus Definition abzuleiten, in dem die antidemokratischen Strukturmerkmale erarbeitet werden, um damit die Parallelen der Extreme aufzuzeigen (ebd.: 316).

3.2.3 Links Rechts Unterscheidung

Dadurch, dass der Extremismusbegriff so viele unterschiedliche Schwerpunkte hat, sind auch seine Folgerungen dementsprechend ungleich. Der Extremismusbegriff bewegt sich größtenteils im Rechts-Links Spektrum, welches sich aus der Sitzordnung in den frühen europäischen Parlamenten gebildet hat (Wippermann 2010: 1). Wie diese Unterteilung genau definiert wird, kann jedoch auch variieren. Dieses Spektrum wird häufig durch eine religiöse Dimension erweitert (Jaschke 2006: 32-33), die jedoch im Diskurs eher nebensächlich ist. Es kann nach dem Ziel unterschieden werden, welches System abgeschafft

werden soll. Dies ist bei Rechtsextremen die Demokratie, daher sind sie grundlegend antidemokratisch. Linksextreme z. B. Sozialisten oder Kommunisten haben das Ziel, den Kapitalismus abzuschaffen. Sie können antidemokratisch sein, wenn das Ziel durch eine Diktatur oder ein autokratisches Politbüro umgesetzt werden soll. Dies muss aber nicht der Fall sein (Butterwegge 2011: 85).

Eine weitere Möglichkeit, Rechts- und Linksextremismus zu unterscheiden, ist nach der Utopie, also die Alternative, die aufgebaut werden soll, wenn das abgelehnte System überwunden ist. Das Ziel der Rechtsextremen basiert auf Rassismus und Nationalismus, mit dem Ziel eines Autoritären Staates auf der Grundlage einer ideologischen Volksgemeinschaft. Linksextreme streben im Gegensatz dazu an, entweder eine sozialistische, kommunistische oder anarchistische Gesellschaftsordnung zu erschaffen (Stöss 2010: 13).

Eine weitere Definition unterscheidet nach dem normativen Bezugspunkt. Sie spricht den Linksradiكالen (wird hier als Synonym verwendet) eine zukünftige Idealvorstellung als Bezugspunkt zu und den Rechtsradikalen eine Orientierung an vergangenen Organisationsformen (Arzheimer/Falter 2002: 3).

Eine alternative Unterscheidung ist die nach dem Verhältnis zur Gleichheit bzw. Ungleichheit. Hierbei sehen Rechte die Ungleichheit als natürlich an und bewerten diese positiv. Im Gegensatz dazu sehen Linke die Ungleichheit als künstlich z. B. gesellschaftlich veränderbar an und bewerten sie negativ (Mudde 2017: 40).

Es gibt mehrere Ebenen, auf denen Linke und Rechte unterschieden werden können. Dies ist einerseits die politische Spaltung. Sie differenziert zwischen der Revolution und dem Absolutismus. Es kann unterschieden werden, wie und ob Staat und Kirche getrennt sein sollten, wobei Linke eine Säkularisierung zum Ziel haben. Weiterhin kann sozioökonomisch und soziokulturell unterschieden werden. Ökonomisch bezieht sich auf die Rolle des Staates in Bezug auf die Wirtschaft. Die soziokulturelle Ebene differenziert zwischen einer liberalen (multikulturellen) oder einer autoritären (nationalistischen) Gesellschaft (Mudde 2017: 39).

3.2.4 Die Mitte

Eine Unterteilung der Extreme nach Lipset definiert den Extremismus als antidemokratisch, jedoch bewertet er den jeweiligen Extremismus nach seiner sozialen Trägerschicht. Dies hat zu bedeuten, dass der Kommunismus der Extremismus der Arbeiterklasse ist,

der Faschismus die extreme Form der Mittelschicht und ein extremer Konservatismus der Extremismus der Oberschicht ist (Backes & Jesse 2005: 160)

Der Extremismus der Mitte ist ein viel diskutiertes Problem in der Extremismusforschung. Eine Definition zum Extremismus der Mitte ist, dass auch die Parteien der Mitte und die staatlichen Institutionen die Grundrechte abschwächen und undemokratisch handeln können (Backes & Jesse 2005: 163-164). Eine Mitte, welche ihre Agenda durch eine gesellschaftliche Mehrheit durchsetzt und dabei demokratische Prinzipien missachtet, wird selbst extrem (Backes 2011: 29).

Der Begriff der Mitte von Backes & Jesse ist angelehnt an Aristoteles Mitte der Mäßigung. Diese Mitte ist freiheitssichernd und schützt die Verfassung und die Institutionen. Einen Extremismus der Mitte kann es demnach nicht geben, denn eine Mitte, welche die Verfassung abschaffen will, würde extrem (Backes & Jesse 2005: 159-160). Wenn vom Extremismus der Mitte gesprochen wird, ist dies ein Versuch, den demokratischen Verfassungsstaat zu delegitimieren (Backes & Jesse: 169). Wenn eine Mitte extrem wird, hat dies zur Folge, dass sich das System grundlegend verändert (Backes 2006: 229). Unbeachtet bleibt bei den meisten Arbeiten zum Extremismus und im spezifischen zum Extremismus der Mitte der Wirtschaftstotalitarismus und das Verständnis des Neoliberalismus als marktradikale Kräfte, welche als Extremismus der Mitte auch extrem werden können (Butterwegge 2011: 88).

Die gesellschaftliche Normalität ist variabel, besonders historisch und global und daher sehr schwer zu bestimmen (Backes 1989: 322). Die Mehrheitsgesellschaft entwickelt sich aus „kulturellen Machtkämpfen“, um daraus eine Mitte zu bestimmen, welche die Norm bildet (Backes 2011: 26). Um die bestehende Ordnung zu schützen, soll jede Abweichung der Mitte, also des demokratischen Verfassungsstaates abgewiesen werden, um sie aus der Mitte der Gesellschaft fern zu halten (Schubert 2011: 103). Dadurch wird die gesellschaftliche Struktur und das Verhältnis der Herrschaft deutlich (Falter 2011: 98), denn das Demokratieverständnis der Mitte wird absolut und wirft jeder Kritik Extremismus vor. Eine Reformulierung der Gesellschaftskritik ist daher nötig (Falter 2011: 88). Obwohl sich nach der Definition von Backes in der Mitte keine Extremisten aufhalten können, finden sich extremistische Einstellungen in der Mitte der Gesellschaft seit der Nach-

kriegszeit (Jaschke 2006: 29). Es gibt daher drei Verständnisse der Mitte. Die Mittelschicht als Klasse im soziologischen Sinn, dann die Mitte als Mehrheitsgesellschaft, welche auch extrem werden kann und die normative Mitte, um die es Backes & Jesse geht, welche einen Status Quo beschreibt und sich von den Extremen absetzt.

4 normative demokratietheoretische Extremismusdefinition

Die oben beschriebene politische Doktrin, die Backes im Jahr 1989 erarbeitete und zu seiner Theorie zählt, wird nicht in den normativ demokratietheoretischen Extremismusbegriff mit einbezogen. Im Folgenden wird der Extremismusbegriff aufgearbeitet, welcher als Gegenpart zum demokratischen Verfassungsstaat definiert wird.

Backes & Jesse sind die politikwissenschaftlichen Vertreter der Extremismusdefinition. Sie nutzen den Verfassungsstaat als Bezugspunkt, um von da aus einen Extremismusbegriff abzuleiten, wobei der Extremismus als Sammelbezeichnung für unterschiedliche Formen dient, welche den Verfassungsstaat ablehnen (Wippermann 2010: 5). Ziel des normativ demokratietheoretischen Extremismuskonzept ist es, die Gemeinsamkeiten der Extremismen zu betrachten. Wie die politische Doktrin von Backes aus der Totalitarismusforschung abgeleitet ist, baut auch dieses Konzept auf einem antitotalitären Extremismusverständnis auf (Weckenbrock 2011: 12) und ist aus der Totalitarismusforschung entstanden (Falter 2011: 86). Um den normativ demokratietheoretischen Ansatz zu verstehen, ist es nötig zu erkennen, dass er sich von dem Verfassungsstaat abgrenzt. Dieser wird durch die FDGO definiert, was auch für Backes & Jesse den Bezugspunkt darstellt. Dafür wird als erstes eine grobe historische Zusammenfassung geliefert, um danach die Definition der FDGO herauszuarbeiten. Als dritten Schritt wird erklärt, was die streitbare Demokratie ist, denn diese ermöglicht den institutionellen Schutz des Systems vor Extremisten und hilft dadurch bei der Definition.

Eine relevante Unterscheidung ist die zwischen „verfassungswidrig“ und „verfassungsfeindlich“. Wie schon erklärt, darf der Extremismusbegriff keine juristischen Konsequenzen haben, da es kein Rechtsbegriff ist (Wippermann 2010: 5). Verfassungswidrig ist ein juristischer Rechtsbegriff, welcher vom Bundesverfassungsgericht verwendet wird, um Parteien oder andere Organisationen ein Verbot zu erlassen, wenn sie die FDGO in Gefahr bringen. Um aus wissenschaftlicher, verfassungsschützender oder zivilgesellschaftlicher Sicht auf solche Tendenzen hinzuweisen, wird der Begriff „verfassungsfeindlich“

verwendet, der wie Extremismus keine juristischen Konsequenzen haben darf (Weckenbrook 2011: 16).

4.1 Historie

Der normative-demokratiethoretische Extremismusbegriff bezieht sich auf Aristoteles und seinem Gegensatz: Tugendhafte Mitte gegen Extremismus. Dieser Gegensatz ist die grundlegende Idee des abendländischen, konstitutionalistischen Verfassungsstaates (Backes & Jesse 2005: 172).

Im Gegensatz zum Verfassungsschutz nutzt das Grundgesetz den Extremismusbegriff nicht (Stöss 2010: 10). Dieser wurde auch nicht von der Legislative definiert, sondern vom Verfassungsschutz eingeführt und daraufhin von der Extremismusforschung aufgegriffen (Wippermann 2010: 5). Seit den 1950er Jahren hat der Verfassungsschutz den Begriff radikal verwendet, um verfassungsfeindliche Tendenzen aufzuzeigen (Backes 2006: 191). In den 1950er Jahren gab es zwei Parteiverbote (SRP 1952 und KPD 1956) aufgrund von Verfassungswidrigkeit, die für die folgende Interpretation und Definition maßgeblich waren (Stöss 2010: 11-12). Ab dem Jahr 1967 wurde Synonym der Extremismusbegriff eingeführt (ebd.: 196), da radikale Kritik nicht verfassungsfeindlich sein muss und der Verfassungsschutz versuchen wollte, die studentische Protestbewegung zu integrieren. Daher wurde der Radikalbegriff innerhalb der FDGO definiert und der Extremismus darüber hinaus. Seit dem Jahr 1973 wird diese Form der Definition im Verfassungsschutzbericht angewendet (ebd.: 197-198). Diese Setzung hat einige Jahre gebraucht, um in der Gesellschaft anzukommen. Extremismus als Wiederpart zur FDGO wurde im Jahr 1988 als Definition in einer Enzyklopädie veröffentlicht und kann damit als in der Gesellschaft angekommen bezeichnet werden (Oppenhäuser 2011: 39). Radikal als Begriffsdefinition in der Abgrenzung zur FDGO würde das System ad absurdum führen, wenn die Lösung der Probleme durch die Ursachen als verfassungsfeindlich wahrgenommen würde.

4.2 Freiheitlich demokratische Grundordnung

Die Definition der FDGO ist erst entstanden, als sie faktisch angewendet wurde, nämlich bei dem ersten Parteiverbotsverfahren im Jahr 1952 gegen die SRP (Sozialistische Reichspartei). In dem Urteil wurden acht Prinzipien definiert, welche den Kern der Ver-

fassung beschreiben. Die FDGO umfasst demnach acht Prinzipien, die wie folgt beschrieben werden: Ausschluss von Gewalt und Willkürherrschaft, Achtung der Menschenrechte, Volkssouveränität, Verantwortlichkeit der Regierung, Gewaltenteilung, Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, Unabhängigkeit der Gerichte, Mehrparteienprinzip. Diese Prinzipien wurden durch die KPD (Kommunistische Partei Deutschlands) im Jahr 1956 konkretisiert (Stöss 2010: 11-12). In dem Urteil wurde der Rahmen für das Verhältnis zur FDGO gesetzt, welches Verhalten verfassungswidrig ist und welches noch nicht. Das reine nicht anerkennen der FDGO ist nicht automatisch verfassungswidrig, ebenso die Kritik daran oder wenn vereinzelt verfassungsfeindliche Ziele genannt werden. Erst wenn eine aktive, kämpferische Haltung gegenüber der bestehenden Ordnung festgestellt werden kann, welche zum Ziel hat, diese Ordnung einzuschränken oder abzuschaffen, kann diese vom BVerfG als verfassungswidrig eingestuft werden (Stöss 2010: 12; Weckenbrock 2011: 14).

Die normativ demokratiethoretische Extremismusdefinition (Backes & Jesse) schließt an die verfassungsrechtliche Definition an (Weckenbrock 2011: 12). Sie beziehen sich beide auf die FDGO, welche geschützt werden muss (ebd.: 13). Die Unterschiede der Definitionen sind nur minimal und grundlegend gleich (ebd.: 14). Extremisten sind nicht gegen die gesamte Verfassung, sondern gegen den Kernbestand, die FDGO.

4.3 Streitbare Demokratie

Die BRD hat sich nicht nur institutionell umgestaltet, um eine Situation wie in der Weimarer Republik vorzubeugen und um die oben beschriebene FDGO zu sichern. Zusätzlich wurde die streitbare Demokratie in das GG eingearbeitet (Backes 1998: 37-39). Diese sollte einen nicht zu verändernden Kern der Verfassung schützen, indem demokratische Werte und Regeln definiert werden. Dies wird als FDGO definiert. Durch diese Wehrhaftigkeit erlaubt es den Institutionen, politische Gruppen und Parteien zu verbieten (Backes 1998: 41). Die Weimarer Republik kann als formelle Demokratie angesehen werden. Im Gegensatz dazu wird das GG als normative Demokratie definiert (Backes 1998: 48). Die streitbare Demokratie hat drei Charakteristika: Wertgebundenheit, Abwehrbereitschaft und Vorverlagerung. Die Wertgebundenheit definiert den Minimalkonsens, welcher in Fall der BRD die ersten 20 Kapitel des GG bildet bzw. die Menschenrechte. Die Abwehrbereitschaft stellt sicher, dass es institutionelle Möglichkeiten für den Demokra-

tieschutz gibt und ist mit dem dritten Punkt der Vorverlagerung eng verknüpft. Dies bedeutet, dass man handlungsfähig gegen Verfassungsfeinde ist, bevor sie Straftaten verüben und eine Gefahr darstellen (Jesse 2012: 88-89).

Der Minimalkonsens wird im Ewigkeitsgebot im GG geregelt. Er schützt die Artikel 1-20 GG und den Föderalismus. Diese können auch nicht durch eine 2/3 Mehrheit verändert oder abgeschafft werden. Die Abwehrbereitschaft wird in Art. 9 Abs. 2 (Vereinsverbot), Art. 21 Abs. 2 (Parteiverbot) sowie in Art. 18 (verwirken von Grundrechten) geregelt. (Jesse 2012: 89) Artikel 18 regelt, falls jemand Grundrechte nutzt, um die FDGO abzuschaffen, dass diese Person oder Gruppe selbst in ihren Grundrechten eingeschränkt werden darf (Wippermann 2010: 3). Die Demokratie wird als Notwendigkeit für die Würde des Menschen gesehen. Das Abschaffen oder Schwächen dieses Grundrechts darf nicht toleriert werden, unabhängig davon, ob dies selbst mit demokratischen Mitteln geschieht (Stöss 2010: 11). Jedoch soll die streitbare Demokratie auch nicht die Meinungsfreiheit einschränken. Daher ist die Kritik oder inhaltliche Ablehnung der FDGO nicht direkt verfassungsfeindlich bzw. extrem. Diese Freiheit endet spätestens bei physischer oder psychischer Gewalt, jedoch auch bei Irreführung und Diffamierung (Stöss 2010: 11). Die Streitbare Demokratie steht ideengeschichtlich bei der Totalitarismusforschung und baut auf den Gegensatz „Demokratie versus Totalitarismus“ auf. Demnach werden die Feinde der Demokratie an den Rändern vermutet, gegen die sich zur Wehr gesetzt werden muss (Wippermann 2010: 3). Es darf nicht vergessen werden, unabhängig davon, wie gut der Grundgedanke der Sicherung der Demokratie ist, dass es trotz dessen ein repressives Instrumentarium darstellt, welches einen Eingriff in die Freiheitsrechte der Menschen ermöglicht (Backes 1998: 47).

Es gibt zwei unterschiedliche Richtungen, aus denen die streitbare Demokratie kritisiert wird. Dies ist einerseits eine Wertrelativistische und andererseits eine Antifaschistische. Die wertrelativistische Kritik hat als Grundannahme, dass es keine verfassungsfeindlichen Ziele geben kann. Jedoch würden sie für ein Verbot einer Partei plädieren, welche die Ziele der NSDAP verfolgt. Für sie ist die streitbare Demokratie vom Prinzip her illiberal. Die antifaschistische Kritik hat kein Problem mit der Repression oder Militanz, sondern gegen die Richtung, in welche sie umgesetzt wird. Sie interpretieren das GG einseitig antifaschistisch (Jesse 2012: 91). Da auch die Wertrelavisten für das Verbot einer faschistischen Partei sind, ist die Kritik möglicherweise nicht so weit auseinander.

4.4 Normativer Extremismusbegriff

Die institutionellen Vorgaben und gerichtlichen Urteile beziehen sich auf verfassungsfeindliche bzw. verfassungswidrige Begriffe. Diese wurden von Backes & Jesse als Grundlage genommen, um Extremismus zu definieren (Wippermann 2010: 5). Demnach ist der Extremismus das Gegenstück zum demokratischen Verfassungsstaat (Jesse 2012: 86; Backes 1989: 87; Weckenbrock 2011: 12). Das zentrale Unterscheidungsmerkmal ist die Gewaltenteilung und die Kontrolle der Macht, welche von Extremisten abgelehnt wird (Backes 2006: 238). Dies bildet die institutionellen Prinzipien der FDGO (Verantwortlichkeit der Regierung, Unabhängigkeit der Gerichte, Ausschluss von Gewalt und Willkürherrschaft) ab, welche ein Extremist abschaffen oder einschränken will (Backes 2011: 20).

Der normative Extremismusbegriff ist ein Selbstverständnis für die streitbare Demokratie, da diese Definition ein Versuch ist, eine politische Gegenkultur darzustellen. Welches aber allgemein eine Ablehnung eines Minimalkonsenses ist und konkret bezieht es sich auf die FDGO und ihre Schutzmechanismen (Weckenbrock 2011: 13). Diese Definition ist normativ, weil sie aus den Lehren der Weimarer Republik gezogen wurde, um einen neuen Totalitarismus zu verhindern.

Die negative Extremismusdefinition, wie sie durch die Ablehnung der FDGO definiert wird, wird von Backes nur als Arbeitsdefinition verwendet. Jedoch möchte Backes nicht den Eindruck erwecken, dass der Extremismus grundsätzlich davon abhängig ist. Extremismus und der Verfassungsstaat stehen bei dieser Definition in einem Wechselverhältnis (Backes 1989: 103-104). Diesen Umweg nimmt Backes, um daran anschließend die unterschiedlichen Extremismen zu vergleichen und einen positiven Begriff zu erarbeiten (ebd: 86). Extremisten machen Probleme und Schwächen der Mitte deutlich (Backes 2011: 29). Alleinstehen kann dieser Extremismusbegriff jedoch nicht, da seine Grundlage immer einen negativen Verfassungsbegriff ausmacht.

Ziel des normativ demokratietheoretischen Extremismusbegriffs ist es, die Gemeinsamkeiten von Links- und Rechtsextremismen zu erarbeiten. Dabei wird das antitotalitäre Extremismusverständnis von Backes & Jesse deutlich (Weckenbrock 2011: 12). Für Jesse ist der nur vage definierte Mittebegriff irrelevant, da er die Aufgabe der vergleichenden Extremismusforschung beim Extremismus sieht und wie weit diese den demokratischen

Verfassungsstaat akzeptieren bzw. ablehnen (Jesse 2012: 84). Er erkennt, dass nicht alle Extremismen im selben Maß den Verfassungsstaat ablehnen, jedoch müssen alle mit demselben Beurteilungsmaß gemessen werden, um dadurch die strukturellen Ähnlichkeiten zu erarbeiten (Jesse 2012: 85).

5 Kritik

Der normativ demokratietheoretische Extremismusbegriff wird von einigen Seiten kritisiert. Selbst Backes & Jesse erkennen viele der Probleme an, verteidigen den Begriff jedoch auch. Im folgenden Kapitel werden Schwierigkeiten des Begriffs aufgearbeitet und dabei die Kritik der Kritik beachtet. Butterwegge beschreibt die Theorie von Backes & Jesse als wenig originell, jedoch als ausgesprochen einflussreich, weshalb die Bearbeitung der Definition so relevant ist (Butterwegge 2011: 87).

5.1 Unterkomplex

Der normativ demokratietheoretischen Extremismusdefinition wird vorgehalten, dass diese unterkomplex sei. Grund für diesen Vorwurf ist, dass sie die amtliche Definition übernimmt und nur zwischen extrem und nicht extrem unterscheiden kann. Diese Unterscheidung wird an einer Demokratiedefinition gemessen, welche vom Status quo ausgeht (Jaschke 2006: 23). Diese institutionelle Definition bietet keine Lösung des Problems mit Extremisten und hilft nicht dem Verständnis über den Ursprung (Stöss 2010: 12). Der Begriff hat so nur eine Dimension, in der zwei Grenzbereiche stattfinden. Diese Definition wird in der Gesellschaft jedoch heterogen verstanden, weshalb das persönliche Werturteil jedes einzelnen in seine Verwendung des Begriffs mit einfällt, was zur Folge hat, dass der Begriff verwässert. Dass die Realität in einer Achse abgebildet werden kann, sollte bezweifelt werden. Es gibt nicht nur zwei extreme politische Lager, sondern jedes Lager kann extremistisch werden (Stöss 2006: 16-17). Dies ist das grundsätzliche Problem der Definition. Sie blendet aus, dass antidemokratische Bestrebungen in allen Parteien möglich sind und dies nicht in einer Dimension dargestellt werden kann (Backes & Jesse 2005: 180). Der Begriff ist eindimensional, blendet Probleme der Definition aus oder senkt die Erwartungen (Falter 2011: 89). Der Begriff ist auf die Institutionen ausgerichtet und dadurch inhaltlich entleert. Backes arbeitet nicht empirisch analytisch, sondern auf der strukturellen Ebene, wobei die anderen Ebenen ausgeblendet werden, wie z.B. die Entstehung von Extremismus (Falter 2011: 91-92). Jesse nutzt das Hufeisen-

Konzept der Totalitarismustheorie als festes und wahres Prinzip, ohne auf die Kritik einzugehen. Der Extremismus der Mitte sei ausschließlich ein Vorwurf von Extremisten, um sich selbst zu legitimieren. Dadurch wird auf die Kritik an der Mitte bzw. an der Definition nicht eingegangen, sondern die Kritiker werden als Extremisten abgewertet (Jesse 2012: 80).

Der Begriff bezieht sich auf das GG und spezifisch auf die FDGO und bezieht damit keine internationalen Tendenzen mit ein. Eine historische Analyse ist mit diesem Begriff ebenfalls nicht möglich, da er sich ausschließlich auf die BRD seit dem Jahr 1949 bezieht (Jaschke 2006: 26). Diese Definition ist zu eng gefasst und berücksichtigt nicht die historische Entwicklung und den Entstehungszusammenhang. Aufgabe der Definition ist die Rechtfertigung von Legalitätsaspekten und einer amtlichen Handlungsnotwendigkeit. Dadurch ist der Begriff eine operative Kategorie. Diese ist jedoch nicht für die Politikwissenschaft festgeschrieben (Jaschke 2006: 49).

Die Schwächen des Begriffes werden damit verteidigt, dass die Erklärungskraft des Begriffes von der wissenschaftlichen Ebene abhängig ist. In Bezug auf Backes vier Themenbereiche, der Bearbeitung der Extremismusforschung, ist die Aufgabe der Politikwissenschaft hauptsächlich die erste Ebene, welche die Bestimmung von Begriffen und Methoden ist. Für diese Aufgabe sei die Erklärungskraft der Definition ausreichend. Der bearbeitete Gegenstand ist nicht willkürlich gewählt und befindet sich im normativen Rahmen. Weiterhin hat der Begriff nicht den Anspruch, alle politischen Extreme zu erklären (Brodkorb 2011: 93-94). Dies hat zur Folge, dass der Begriff wenig erklärt und einen mit mehr Fragen zurücklässt (Butterwegge 2011: 88).

5.2 Demokratie und Staat

Die normativ demokratiethoretische Extremismusdefinition bezieht sich auf das deutsche System. Dies bedeutet, dass der Fokus auf der deutschen Verfassung liegt und eine Anwendung des Begriffs darüber hinaus sehr problematisch ist (Mudde 2017: 37). Es wird davor gewarnt, den Demokratiebegriff zu überdehnen. Wenn man ihn zu allgemein auslegt, hat dies zur Folge, dass die Wechselwirkung der Definitionen zirkulär und damit inhaltsleer wird. Da sich Backes & Jesse spezifisch auf die FDGO beziehen, hat die Definition seinen inhaltlichen Bezugspunkt (Schubert 2011: 103-104). Die FDGO als Grundlage der deutschen Verfassung soll ein konkretes Beispiel für eine liberale, konsti-

tutionelle Demokratie sein. Diese Form der Demokratie ist jedoch nicht die demokratischste (Mudde 2017: 38). Dadurch, dass der Extremismus als Gegensatz zum Verfassungsstaat definiert wird, ist eine konkrete Mitte gesetzt (Backes 2011: 26). Backes bringt an, dass Extremismusforschung nur in demokratischen Verfassungsstaaten stattfinden kann, denn in Autokratien und Diktaturen ist die Gefahr durch die Herrschenden zu groß (Backes 1989: 39). Die Schnittstelle zwischen Demokratie und Extremismus ist nicht leicht zu bestimmen, sodass eine Grauzone entsteht, die abhängig von der spezifischen Auslegung anders ausfällt (Stöss 2010: 15).

Die hier verwendete Dimension des Verfassungsstaates ist nicht ausreichend für die Politikwissenschaft, denn Demokratie lässt sich nicht auf die FDGO reduzieren. Andere relevante Dimensionen, wie die historischen Wurzeln, Ursachen und Folgen von Extremen sowie deren Bedeutung für Strukturen und Prozesse werden ausgeblendet (Stöss 2010: 16). Gesellschaftliche Ursachen und die Motive der Extremisten werden nicht behandelt (Butterwegge 2011: 83). Dies hat zur Folge, dass andere Formen der Demokratie z.B. deliberative Demokratie nicht betrachtet werden oder dies zu widersprüchlichen Definitionen führt. Dieses Demokratieverständnis und die Setzung dessen ist ein Werturteil (Stöss 2010: 16). In marxistischen Kreisen folgt auf die Kritik am Extremismusbegriff eine Kritik des demokratischen Verfassungsstaates. Dieser sei ein bürgerliches System, dessen Freiheiten und Rechte akzeptiert werden, jedoch nicht das dazugehörige Wirtschaftssystem, welches eine „echte“ Demokratie verhindert. (Backes 1989: 35)

Wie schon erwähnt, hat der Inlandsgeheimdienst die Definition gesetzt und damit eine entscheidende Rolle innegehabt, den Begriff zu etablieren. Ziel war es, die Legitimität des Verfassungsschutzes sicher zu stellen (Oppenhäuser 2011: 39). Die Entwicklung des Begriffes ist eng mit der Praxis und Ideologie des Staates verknüpft (Oppenhäuser 2011: 43), daher ist die normativ demokratietheoretische Definition staatsfixiert (Butterwegge 2011: 82). Die Gefahr, dass die parlamentarische Demokratie von den Eliten bedroht wird, die ihre Privilegien schützen will, ist ebenfalls nicht im Blickfeld der Theorie (Butterwegge 2011: 88).

5.3 Politisierung

Die Extremismusforschung ist aus der Totalitarismusforschung hervorgegangen. Jedoch wurde die Annahme der Totalitarismustheorie nicht bestätigt, denn Hitler ist nicht durch die Kommunisten an die Macht gekommen, sondern durch die Konservativen (Wippermann 2010: 2). Im Kalten Krieg wurde der Totalitarismus häufig mit dem Kommunismus

gleichgesetzt (ebd.: 3). Der Extremismus ist ähnlich wie der Totalitarismusbegriff eine Fremdbezeichnung, welche zum Ziel hat, den politischen Gegner abzuwerten (Backes 2011: 25-26, Backes & Jesse 2005: 174). Diese ideologische Grundlage des Begriffes wird nicht reflektiert (Falter 2011: 85). Jedoch vermuten Backes & Jesse selbst, dass ihre Kritiker Ideologen und Extremisten sind und werten damit ihre Kritiker ab (Schubert 2011: 102). Szintisten sehen im Totalitarismus einen politischen Begriff, welcher ein Instrument politischer Auseinandersetzungen ist. Daher verbindet für sie der Extremismusbegriff die politische mit der wissenschaftlichen Dimension. Das politische Werturteil ist ein Hindernis für den Begriff (Backes 1989: 35-36). Sozialwissenschaftliche Begriffe haben die Aufgabe, gesellschaftliche Phänomene zu benennen und zu analysieren (Falter 2011: 89). Wobei manche soweit gehen und sagen, dass Extremismus ein rein politischer Begriff ist, der kein real existierendes Phänomen beschreibt, sondern ausschließlich politisch genutzt wird (Wippermann 2010: 5). Der Begriff des Verfassungsschutzes ist zwar beständig, jedoch gibt er keine Antworten für Fragen aus der Sozialforschung, der Sozialarbeit oder für die politische Bildung (Stöss 2010: 10). Weiterhin sind für die Beurteilung politische Merkmale nicht auszublenden (ebd. 2010: 14). Dieser Begriff hat nicht den Anspruch, das Phänomen wissenschaftlich aufzubereiten, sondern er ermöglicht eine Einordnung, welche für eine Verwaltung ausreicht, jedoch nicht darüber hinaus hilfreich ist (ebd.: 16).

Wie bereits erwähnt, wurde im Kalten Krieg, welcher den Totalitarismus stark geprägt hat, gegen den Kommunismus argumentiert. Dadurch wurde der nationalsozialistische Faschismus mit dem real existierenden Kommunismus gleichgesetzt, da dies die beiden Feindbilder waren, wovon jedoch nur eins eine akute Gefahr war (Butterwegge 2011: 81). Dies wurde vom Bürgertum gerne angenommen, da eine selbstkritische Auseinandersetzung mit der NS-Zeit nicht nötig war (ebd.: 82). Sowohl die Extremismus- als auch die Totalitarismustheorie arbeiten deskriptiv und versuchen, einen Vergleich zwischen den Extremismen herzustellen (ebd.: 85). Falls die beiden Extreme gleichgesetzt würden, wären die Theorien ideologisch (ebd.: 87). Einige marxistische Theoretiker kritisieren daran, dass selbst ein Vergleich ohne analytische Kategorie nicht zielführend ist (Backes 1989: 34). Diese Definition baue selbst auf der Freund/Feind Grundlage auf und sei von der politischen Repression instrumentalisiert, um unliebsame Strömungen zu unterbinden (ebd.: 35).

Der Vorwurf, dass der Begriff missbraucht und für ideologische Diffamierung verwendet wird, sei nicht nachvollziehbar, denn alle Begriffe könnten missbraucht werden (Brodkorb 2011: 95). Wenn diesem normativen Begriff die Legitimität abgesprochen wird, weil es als Kampfbegriff verwendet werden kann, geht das gegen alle normativen Begriffe (Backes & Jesse 2005: 174). Dabei hat jede Wissenschaft die Gefahr, von Ideologien beeinflusst oder davon vereinnahmt zu werden. Begriffe sind immer ein von Menschen definiertes Konstrukt, auf welches man sich einigt (ebd.: 176). Das Verhältnis zwischen Extremismusforschung und Staat ist für Brodkorb ebenfalls kein Problem, da Backes & Jesse unabhängig sind und ausschließlich zur Politisierung des Konzepts beigetragen haben. Das Konzept sei normativ, da es im Grundsatz an die Menschenrechte anknüpft ist und nicht an die deutsche Verfassung. In diesem Verhältnis legitimiert die Politikwissenschaft die Politik, Verwaltung und Justiz und wird nicht von ihr instrumentalisiert (Brodkorb 2011: 95). Der Verfassungsstaat und der Extremismus finden in einem wechselseitigen Abhängigkeitsverhältnis statt (Backes 1989: 77). Weil die Politikwissenschaft eine legitimierende Dimension hat, ist eine Instrumentierung dessen interessant und müsste überprüft werden. Wenn Wissenschaftler einen staatlich geprägten Begriff operationalisieren, muss das Verhältnis durchleuchtet werden.

5.4 Gleichheitsvorwurf Links/Rechts

Rechts und links sind Kategorien, die sich aus der Sitzordnung der europäischen Parlamente entwickelt haben (Wippermann 2010: 1). Diese Kategorien hatten im Kalten Krieg der 50er und 60er Jahre zu einer ausgeprägten und bedingungslosen Lagerbildung beigetragen, welche heutzutage in abgeschwächter Form noch relevant ist (Jaschke 2006: 48). Für die Selbstverortung der Wahlbevölkerung ist dieses Konzept eine gern genutzte Hilfestellung. Sie schließt an bekannte Raumwahrnehmung an und ist dadurch im allgemeinen Bewusstsein (Backes & Jesse 2005: 104). Dieses Schema lässt jedoch wichtige Facetten unangetastet, wie zum Beispiel die politische historische Wirklichkeit. Dies hat zur Folge, dass die Aussagekraft der Definition begrenzt ist (Backes & Jesse 2005: 112).

Das Erkenntnisinteresse der vergleichenden Extremismusforschung ist das Herausarbeiten der Gemeinsamkeiten (Oppenhäuser 2011: 39). Dass die unterschiedlichen Extreme empirisch nicht gleichgesetzt werden dürfen, ist Konsens in der Politikwissenschaft (Oppenhäuser 2011: 45). Dies hat zur Folge, dass Inhalte und Unterschiede der Extremen nur

sekundär analysiert werden (Falter 2011: 86). Dadurch werden die vorhandenen Unterschiede relativiert, weil sie nicht im Fokus stehen und deswegen nicht relevant wirken (Butterwegge 2011: 83).

Das Extremismuskonzept lässt eine Ähnlichkeit der Extreme vermuten, die es in der Realität nicht gibt (Backes 2006: 226). Dass die Extreme identisch seien, wird auch von keinem Extremismustheoretiker behauptet. Brodkorb macht zwei Ebenen von Extremismen aus, die der Demokratie (Struktur) und die der Ideologie (Inhalt). Auf der inhaltlichen Ebene ist es unvorstellbar, dass die Extreme gleich sind, aber auf der strukturellen Ebene gibt es parallelen. Da die Linksextremen von der grundsätzlichen Gleichheit aller Menschen überzeugt sind, sind sie häufig näher am GG und daher auch nicht gleichweit von der Mitte entfernt (Brodkorb 2011: 89-90). Das Maß, mit dem diese Distanz gemessen wird, muss jedoch dasselbe sein (Jesse 2007: 14). Trotzdem wird der vergleichenden Extremismusforschung vorgeworfen, sie würden die Extreme gleichsetzen (Stöss 2010: 15). Die Befürchtung dessen hat zur Folge, dass Rechtsextremismus ein Randphänomen ist. Jedoch ist es ein Problem aus der Mitte der Gesellschaft, welches hierdurch verharmlost wird. Daher zeichnet das Konzept nicht die Gesellschaft ab (Stöss 2010: 16). Dem widerspricht Brodkorb, weil Extremismen nicht gleichgestellt werden, wird es auch nicht verharmlost und durch die Theorie wird antidemokratisches Gedankengut aus der Mitte der Gesellschaft herausgehalten und an den Rand gedrängt (Brodkorb 2011: 91). Das der Vergleich keine automatische Gleichstellung ist, ist laut Butterwegge eine beliebte Schutzbehauptung, um nicht mit dieser Kritik umzugehen (Butterwegge 2011: 87).

5.5 Begriffslogik

Im öffentlichen Diskurs finden nicht ausschließlich wissenschaftliche Argumente und Definitionen ihren Platz (Backes 1989: 37). Gleichzeitig wird die Politikwissenschaft von außerwissenschaftlichen und politischen Ideen beeinflusst (ebd.: 77). Durch die hohe Anzahl an unterschiedlichen Definitionen des Begriffs ist das Verständnis der Öffentlichkeit stark eingeschränkt. Ein Problem für das gesellschaftliche Verständnis der Definition ist die Logik des Begriffes selbst. Das Extreme bezeichnet etwas, was nicht zu steigern ist, was am äußersten Rand ist. Sowohl bei Strecken, Flächen oder einer Kugel ist das Extreme ein räumliches Ende. Dieses ist immer gleich weit von der Mitte entfernt, was Äquidistanz genannt wird (Backes 2006: 235). Jesse unterscheidet Extremismus im harten und schwachen (Jesse 2007: 15). Dies macht er abhängig von Struktur und Frage der Gewalt

(Jesse 2007: 9), (Jesse 2012: 81). Diese Annahme ist mit dem eigentlichen Begriff des Extremen nicht zu verbinden. Jesse erkennt, dass sich Extreme im Tatbestand unterscheiden, wenn die unterschiedlichen Extreme Gewalt anwenden. Links verwendet die Gewalt tendenziell als Mittel zum Zweck, z. B. durch Hausfriedensbruch. Für Rechte hingegen hat die Gewalt einen Selbstzweck, dort sind häufig Körperverletzungen die Taten (Jesse 2012: 83). Dass die unterschiedlichen Extreme nicht gleich weit vom Verfassungsstaat entfernt sind, müssten sie mit demselben Maß gemessen werden. Dass die Äquidistanz des ursprünglichen Begriffes nicht für den Extremismusbegriff zutrifft, ist Jesse bewusst. Trotzdem verwendet er die Terminologie (Jesse 2012: 85). Dass die gesellschaftliche Erklärungskraft darunter leidet, liegt daran, dass hier ausschließlich die erste wissenschaftliche Ebene bearbeitet wird. Die Ursachenforschung würde dann von den empirischen Soziologen vollbracht (Brodkorb 2010: 93-94). Wie weit diese von dem Erkenntnisgewinn der Soziologen unabhängige Definition dabei hilfreich ist und welches Verständnis in der Gesellschaft ankommt, wird durch diese Setzung außen vorgelassen, als würde die Politikwissenschaft keinen Bezug zur Gesellschaft haben. Das Verständnis des Begriffs und der normativ demokratietheoretischen Definition sind ungleich, was zu einem Missverständnis zwischen dem Verstandenen und dem Gemeinten führt.

6 Grenzen und Möglichkeiten

Die politikwissenschaftliche Diskussion ist sehr divers und das auf unterschiedlichen Ebenen. Die große Anzahl an unterschiedlichen, sehr ähnlichen Definitionen macht es für außenstehende schwierig, einen Zugang zu bekommen. Weiterhin führt es dazu, dass innerhalb der Politikwissenschaft keine Vergleiche der unterschiedlichen Studien und Arbeiten möglich ist.

Der Extremismus wird grundsätzlich als antidemokratisch definiert. Jedoch ist diese Definition abhängig von dem jeweiligen Fokus, der gelegt wird. Antidemokratisch kann einerseits nach Methoden, Werten und Rechten definiert werden. Andererseits kann auch fokussiert werden, welche Ziele der Extremismus hat, mit welchen Mitteln er dahin kommt und welche Ursache dem zugrunde liegt. Dies sind Ebenen, auf denen sich die Extremismusforschung unterscheidet. Diese werden meistens unabhängig voneinander bearbeitet, obwohl sie aufeinander aufbauen. Einige Theoretiker versuchen nicht über eine Abgrenzung, den Extremismus zu definieren, sondern die Definition an strukturellen

Merkmale fest zu machen. Dabei werden häufig ein Absolutheitsanspruch, Versicherungstheorien sowie ein Freund/Feind Denken genannt. Jesse versucht über die Organisation und die verwendeten Mittel, Extremisten in stark und schwach einzuteilen.

Eine weitere Unterscheidung kommt durch das Verständnis von links und rechts zustande, welche ebenfalls mit unterschiedlichen Schwerpunkten verstanden werden kann. Dies kann entweder über das angestrebte Ziel, das Verhältnis zur Gleichheit oder ökonomischen, wie soziokulturellem festgemacht werden. Dies hat auf die Operationalisierung der Forschung unmittelbaren Einfluss. Der Begriff der Mitte kann ebenfalls sehr unterschiedlich ausgelegt werden. Einerseits kann die Mitte als ökonomische Mittelschicht definiert werden, andererseits als gesellschaftliche Mehrheit, welche extrem handeln kann. Mitte kann jedoch auch als gesetzte Mitte definiert werden, welche einen normativen Bezugspunkt hat, welcher nicht extrem ist. Backes betont, dass die Mitte extrem werden kann, abhängig davon, wie sie handelt und für Jesse kann die Mitte nicht extrem werden, da sie extremes Gedankengut an den Rand der Gesellschaft drängt. Diese Definition funktioniert ausschließlich in der politikwissenschaftlichen Diskussion und nimmt wenig Bezug auf die Lebensrealität, denn seit der Nachkriegszeit gibt es extremistische Einstellungen auch in der Mitte der Gesellschaft (gesellschaftliche Mehrheit). Durch den Fokus auf die Ränder hat die Theorie die Gefahren durch Eliten aus der Mitte nicht im Blickfeld.

Was macht in dieser undurchsichtigen Diskussion den normativen demokratietheoretischen Extremismusbegriff aus und was sagt er aus? Der verfassungsrechtliche Extremismusbegriff wurde vom Verfassungsschutz eingeführt und durch die Parteiverbotsverfahren von Gerichten inhaltlich ausgearbeitet. Diese Definition wurde von Backes & Jesse übernommen und dient als Grundlage für den normativ demokratietheoretischen Extremismusbegriff. Die FDGO besteht aus den ausgezeichneten acht Prinzipien, welche unveränderbar sind. Wer diese oder Teile davon abschaffen will und dies aktiv versucht, kann als verfassungsfeindlich bezeichnet werden, jedoch ist eine Kritik daran legitim. Ziel der normativ demokratietheoretischen Definition ist es, die Gemeinsamkeiten der Extreme Links und Rechts zu untersuchen. Dies zeigt die antitotalitäre Grundlage der Theorie. Das Konzept der Totalitarismus baut auf den Extremen des 20. Jhd. auf und setzt diese in ein vergleichendes Verhältnis. Dieses ideengeschichtliche Erbe hat die vergleichende Extremismusforschung aufgenommen.

Diese Definition bezieht sich ausschließlich auf die FDGO und damit einer speziellen und festgeschriebenen Form der liberalen, konstitutionellen Demokratie und schließt damit andere Formen bewusst aus, auch welche, die eine höhere Partizipation versprechen. Dadurch wird ein Werturteil gesetzt. Weiterhin blendet die Definition Probleme in Bezug der Aussagekraft und der Dimension aus. Dies wird dadurch ermöglicht, dass die Erwartungen an den Begriff gesenkt werden. Der Focus des Begriffes liegt darauf, dass Definitionen geschaffen werden, mit denen dann weitergearbeitet werden kann. Dieser Anspruch lässt die gesellschaftliche Wirklichkeit und andere Analyseebenen außen vor. Die Definition hat als Grundlage die FDGO, wodurch eingeteilt werden kann, ob etwas in diesem Verhältnis extrem ist oder nicht. Darüber hinaus hat die Theorie zum Ziel, Links- und Rechtsextremismus zu vergleichen. Dieser zweite Schritt des Vergleiches ist nicht aus der FDGO abzuleiten, sondern hat seine Grundlage in der Totalitarismustheorie und dem Verfassungsschutz. Dies hat zur Folge, dass der Begriff Unterkomplex auf den deutschen Staat ausgerichtet ist, was seine Aussagekraft in vielen Bereichen einschränkt.

Backes & Jesse vermuten bei ihren Kritikern ideologische bzw. extremistische Gründe, ebenfalls bei Befürwortern des Extremismus der Mitte. Daher arbeiten sie selber in einer Freund/Feind Kategorie, da sie nicht auf die Argumente eingehen, sondern die Kritiker als Extremisten diffamieren. Dabei verbinden sie selbst politische und wissenschaftliche Dimensionen. Diese Dimension reicht für eine Einteilung für die Verwaltung aus, jedoch nicht für die Politikwissenschaft, welche mehrere Dimensionen in Betracht nehmen sollte, um ein Phänomen zu untersuchen, denn die Realität kann nicht in einer Dimension dargestellt werden.

Wichtiger Aspekt in Bezug auf die vergleichende Extremismusforschung ist, ob dieser Vergleich zu einer Gleichsetzung führt. Dadurch, dass der Fokus auf der strukturellen Ebene liegt, auf der es Parallelen gibt, führt es dazu, dass der Inhalt und die Unterschiede nicht relevant wirken. Dies führt faktisch nicht zu einer Gleichsetzung, weil dies in der Theorie ausdrücklich ausgeschlossen wird. Jedoch führt dies zu einem Missverständnis zwischen Wissenschaft und Gesellschaft. Die eigentliche Definition von Extremen beschreibt etwas, welche nicht gesteigert werden kann und was eine gleichweit entfernte Mitte hat. Dies ist für die Gesellschaft das eingespeicherte Bild, woran die politikwissenschaftliche Definition anknüpft. Jedoch beschreibt die vergleichende Extremismusfor-

schung konkret, dass die politischen Extreme nicht gleich weit voneinander entfernt liegen und Jesses Unterscheidungen in Stark und Schwach und mit diesem Bild ebenfalls nicht zu vermitteln sind. Auch die Gewaltfrage wird durch das Bild verzerrt. Ob Gewalt gegen Personen oder gegen Sachmittel angewendet wird und weiterhin, welche Motive dem zugrunde liegen, kann nicht durch dieses Bild dargestellt werden, wobei die Wissenschaft dort einen Unterschied ausfindig machen konnte. Dies führt dazu, dass diese politikwissenschaftliche Definition in der Gesellschaft anders wahrgenommen wird, als sie gemeint ist. Dadurch ist die Gefahr der Gleichstellung von Extremen gegeben, da sich die wenigsten Bürger so intensiv mit dem Begriff auseinandersetzen. Ebenso ist die Unterscheidung in links und rechts für Wähler als Selbstvorordnung relevant. Dies führt dazu, dass der Begriff eine ideologische Komponente bekommt, die er eigentlich versucht zu vermeiden. Dadurch, dass der Begriff auf die politikwissenschaftliche Diskussion beschränkt wird und es behauptet wird, dass es nicht das Problem der Politikwissenschaft sei, wenn der Begriff falsch verwendet wird, geht man diesem Problem aus dem Weg und zurück in den Elfenbeinturm, worunter die Erklärungskraft des Begriffes leidet.

Der normativ demokratietheoretische Extremismusbegriff hat seine Berechtigung, jedoch wird er für mehr verwendet, als seine faktische Aussagekraft liefert. Der Begriff kann untersuchen, ob ein gesellschaftliches Phänomen die FDGO gefährdet und darüber entscheiden, ob etwas extrem ist. Wenn man den Begriff weit definieren würde, könnte man untersuchen, ob ein Phänomen gegen eine liberale konstitutionelle Demokratie ist. Jedoch ist dies immer noch eine spezifische Form der Demokratie und zusätzlich hätte es einen inhaltlichen Verlust zu verzeichnen, wodurch die Analyse ungenau wäre. Für einen politikwissenschaftlichen Begriff, der den Anspruch hat, ein Phänomen tiefgehend zu untersuchen, ist eine Dimension nicht ausreichend. Der normativ demokratietheoretische Begriff arbeitet nur mit der Dimension der FDGO und versucht darüber, zwei Ebenen zu unterscheiden. Einerseits extrem oder nicht extrem, was im Sinne von verfassungsfeindlich in der BRD sinnvoll erscheint und andererseits links und rechts, was in der historischen Analyse auch plausibel ist, jedoch durch die FDGO nicht gegeben ist. Der normativ demokratietheoretische Extremismusbegriff übernimmt einen vom Staat (Verfassungsschutz) gesetzten Begriff als Status quo, ohne ihn kritisch zu hinterfragen, um damit einen Vergleich durchzuführen, welcher auf derselben Ideologie aufbaut wie der Staat. Dies hat zur Folge, dass der Begriff zwar in der Gesellschaft ankommt, jedoch in der Wissenschaft

stark problematisiert wird. Das Missverständnis, was zwischen der Theorie und der Gesellschaft durch das verwendete Bild aufkommt, führt zu einer Gleichsetzung, was die eigentliche Idee der Theorie umkehrt und dadurch keine Lösung bietet. Der Begriff kann Gefahren für die BRD an den Rändern der Gesellschaft frühzeitig erkennen. Diese Aufgabe wird vom Begriff „verfassungsfeindlich“ erfüllt. Die strukturelle Analyse, die Backes daran anknüpft, welche nicht Teil dieser Hausarbeit und dieser Definition von normativ demokratietheoretisch ist, hat die Möglichkeit, einen Extremismusbegriff zu formen. Jedoch bleiben dort weiterhin die Probleme des Unterkomplexen und Staatsfixierten vorhanden und das Bild innerhalb der Gesellschaft lässt sich damit auch nicht aufbrechen. Inwieweit der Unterschied zwischen Aussage der Wissenschaft und Aussage des Bildes in der Gesellschaft vorliegt, müsste noch empirisch untersucht werden.

Literaturverzeichnis

Arzheimer, Kai; Falter, Jürgen (2002): Die Pathologie des Normalen. Eine Anwendung des Scheuch-Klingemann-Modells zur Erklärung rechtsextremen Denkens und Verhalten, In: Fuchs D., Roller E., Weßels B. (eds) Bürger und Demokratie in Ost und West. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden.

Backes, Uwe (1989): Politischer Extremismus in demokratischen Verfassungsstaaten, Springer, Wiesbaden.

Backes, Uwe (1998): Schutz des Staates, Leske+Budrich, Opladen.

Backes, Uwe; Jesse, Eckhard (2005): Vergleichende Extremismusforschung, Nomos, Baden-Baden.

Backes, Uwe (2006): Politische Extreme, Eine Wort und Begriffsgeschichte von der Antike bis zur Gegenwart, Vandenhoeck und Reprecht, Göttingen.

Backes, Uwe (2011): Warum die Mitte selbst extrem werden kann. Begriffsgeschichtliche Einsichten zum Extremismusbegriff, In: Extremistenjäger Hrsg.: Brodkorb, Matthias, Adebtor Verlag Banzkow, 19-32.

Brodkorb, Mathias (2011): Eine Kritik der Kritik, Über die missverstandene Extremismustheorie, In: Extremistenjäger Hrsg.: Brodkorb, Matthias, Adebtor Verlag Banzkow, 89-99.

Butterwegge, Christoph (2011): Links- und Rechtsextremismus als Zwillingenbrüder?. Zum Paradigma- und Strategiewechsel der Bundesregierung, In: Extremistenjäger Hrsg.: Brodkorb, Matthias, Adebtor Verlag Banzkow, 81-88.

Falter, Mathias 2011: Critical thinking beyond Hufeisen, In: Ordnung. Macht. Extremismus., Effekte und Alternativen des Extremismusmodells Hrsg.: Forum für kritische Rechtsextremismus Forschung, VS Verlag Springer Wiesbaden, 85-101.

Jascke, Hans-Georg (2006): Politischer Extremismus, VS Verlag, Wiesbaden.

Jesse, Eckhard (2007): Die unterschiedliche Wahrnehmung von Rechts- und Linksextremismus, In: Extremismus in Deutschland : Schwerpunkte, Perspektiven, Vergleich Hrsg.: Hanns-Seidel-Stiftung 2007/1, München, 8-17.

Jesse, Eckhard (2012): Politische Extreme und Demokratieschutz. Zeitschrift Für Staats- und Europawissenschaften (ZSE) / Journal for Comparative Government and European Policy 10, no. 1: 78-98.

Komm-Rechts (2000): Schlussbericht der Kommission Rechtsextremismus, DGB-Bundesvorstand, Berlin.

Mudde, Cas (2017): Politischer Extremismus in Europa, In: Umkämpfte Begriffe – Deutung zwischen Demokratie und Extremismus, Hrsg.: Flümman, Gereon 2017 BpB Bonn, 35-57.

Oppenhäuser, Holger (2011): Das Extremismuskonzept und die Produktion von politischer Normalität, In: Ordnung. Macht. Extremismus., Effekte und Alternativen des Extremismusmodells Hrsg.: Forum für kritische Rechtsextremismus Forschung, VS Verlag Springer Wiesbaden, 35-58.

Stöss, Richard (2010): Rechtsextremismus im Wandel, Friedirch-Ebert-Stiftung, Berlin.

Schubert, Frank (2011): Die Extremismus-Polizei. Eine Kritik des Antiextremistischen Denkens mit Jacques Ranciere, In: Ordnung. Macht. Extremismus., Effekte und Alternativen des Extremismusmodells Hrsg.: Forum für kritische Rechtsextremismus Forschung, VS Verlag Springer Wiesbaden, 102-116F.

Weckenbrock, Christoph (2011): Was ist Extremismus?. Politikwissenschaftliche verfassungsrechtliche und administrative Perspektiven eines Begriffs, In: Extremistenjäger Hrsg.: Brodkorb, Matthias, Adebor Verlag Banzkow, 11-18.

Wippermann, Wolfgang (2010): Politologentrug – Ideologiekritik der Extremismuslegende, Rosa Luxemburg Stiftung, Berlin.

Lexika

Eisfeld, Rainer (2010): Pluralismus/Pluralismustheorie, In: Lexikon der Politikwissenschaft, Band 1, Hrsg.: Nohlen, Dieter; Schulze Rainer-Olaf, Verlag C.H. Beck oHG, München, 737-742.

Rieger, Günter (2010): Konstitutionalismus, In: Lexikon der Politikwissenschaft, Band 1, Hrsg.: Nohlen, Dieter; Schulze Rainer-Olaf, Verlag C.H. Beck oHG, München, 500.

Schiller, Theo (2010): Liberalismus, In: Lexikon der Politikwissenschaft, Band 1, Hrsg.: Nohlen, Dieter; Schulze Rainer-Olaf, Verlag C.H. Beck oHG, München, 547-552.

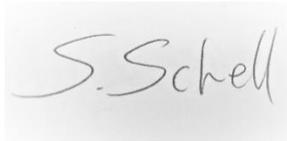
Schultz, Rainer-Olaf (2010): Demokratie, In: Lexikon der Politikwissenschaft, Band 1, Hrsg.: Nohlen, Dieter; Schulze Rainer-Olaf, Verlag C.H. Beck oHG, München, 137-140.

Eigenständigkeitserklärung

Ich erkläre, dass ich meine, bei Dirk Petsch eingereichte, Projektarbeit mit dem Titel:

„Wo liegen die Grenzen des normativen demokratietheoretischen Extremismus-begriffs?“

Selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe und dass ich alle Stellen, die ich wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen entnommen habe, als solche kenntlich gemacht habe. Die Arbeit hat bisher in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen.

A rectangular box containing a handwritten signature in black ink that reads "S. Schell".

Hamburg, 19.11.2019

Ort/ Datum

Schell, Silvan

